

Dr. Thomas Baumann
Ratsfeld 24
01187 Dresden

Tel. +49 351 4113782
+49 1520 9879348
dr.baumann@zvexpert.de
www.zvexpert.de

Expertise rund um den Zahlungsverkehr

Projekte • Beratung • Schulungen • Trainings • Seminare • Vertriebscoaching

Zahlungsverkehrs-Newsletter März 2024

Inhalt:

- [SEPA-Zahlungsformate: Formatwechsel auf ISO20022, V.2019, ab 17.03.2024](#)
- [EU-Verordnung zu Instant Payments: Wie geht es weiter?](#)

SEPA-Zahlungsformate: Formatwechsel auf ISO20022, V.2019, ab 17.03.2024

In meinem [Newsletter Dezember 2022](#) war ich bereits ausführlich auf die strukturellen Änderungen, die für SEPA-Überweisungen und -Lastschriften eigentlich bereits ab dem 19.11.2023 gelten sollten, eingegangen. Eine Reihe von Interessenten hatte auch mein Angebot zur Übersendung eines detaillierten Materials mit einem Überblick zu den betroffenen Dateinamen, Feldern und Vorgaben angenommen. Das Material stelle ich nach wie vor gerne zur Verfügung.

Obwohl die Deutsche Kreditwirtschaft publiziert hat, dass die bisher aktuellen Zahlungsformate pain.001.001.03 bzw. pain.008.001.02 noch **bis 11/2025** unterstützt werden, sollten Unternehmen spätestens jetzt prüfen, welche Formate aus den vorhandenen Programmen an die Kreditinstitute geliefert werden. Sofern das noch die eben genannten Formate sind, empfehle ich den Kontakt zu Ihren Softwarepartnern, damit der Wechsel auf die neuen Formate abgestimmt werden kann. Dabei sollte ein Testlauf in Abstimmung mit den Hausbanken eingeplant werden!

Bei dieser Gelegenheit sollte auch die Umstellung der elektronischen Kontoauszüge vom Format MT940 auf camt.053 mit auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern die Umstellung noch nicht erfolgt ist.

EU-Verordnung zu Instant Payments: Wie geht es weiter?

In meinem [Newsletter Oktober 2023](#) hatte ich bereits über die erwartete Entscheidung der EU zur Verpflichtung aller Kreditinstitute, Instant Payments abzuwickeln, berichtet und war auf die möglichen Chancen, aber auch Konsequenzen, für Banken und Kunden eingegangen.

Der von den Vertretern des EU-Parlaments, der EU-Kommission und des Europäischen Rates erarbeitete Verordnungsentwurf wurde inzwischen am 26.02.2024 vom Europäischen Rat endgültig gebilligt, nachdem das Europäische Parlament bereits am 07.02.2024 die endgültige Fassung mit deutlicher Mehrheit angenommen hatte.

Zurzeit läuft noch die Frist zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Danach tritt die Verordnung 20 Tage nach der dortigen Veröffentlichung in Kraft. Eine Ratifizierung durch die EU-Staaten bzw. eine Übernahme in nationale Gesetze oder Verordnungen ist nicht erforderlich!

Der Inhalt der Verordnung geht zum Teil über die Regulierung von Instant Payments hinaus. So wird z.B. in Artikel 5.c) („Überprüfung des Zahlungsempfängers im Falle von Überweisungen“) nicht zwischen Instant Payments und Standard-Überweisungen unterschieden!

Was die Umsetzungsfristen betrifft, so stellen diese vor allem die Kreditinstitute, die bisher noch keine Instant Payments anbieten, vor erhebliche Herausforderungen. Jedoch sind auch alle anderen Banken auf Grund der neuen Vorgaben zum IBAN-Namensabgleich und zum Sanctions Screening gefordert, schnell in entsprechende IT-Erweiterungen und organisatorische Maßnahmen zu investieren.

Ab dem Inkrafttreten der Verordnung müssen Kreditinstitute in den EURO-Ländern nach 9 Monaten eingehende Sofortzahlungen (IP-Passiv) akzeptieren und nach spätestens 18 Monaten aktiv Instant Payments anbieten (IP aktiv) sowie den IBAN-Namensabgleich (VOP - Verification of Payee) umgesetzt haben. Für Nicht-Euroländer gelten diese Vorgaben nach 33 bzw. 39 Monaten (passiv bzw. aktiv).

Da die EU-Verordnung auch wie erwartet die gleiche Bepreisung von Instant Payments und Standard-Überweisungen vorschreibt, wird erwartet, dass Instant Payments in absehbarer Zeit das „new normal“ sein werden. Das bedeutet aber insbesondere für alle die Anwender, die Überweisungen in Dateiform (Sammler, „bulk payments“) einreichen, dass noch etliche Handling-Fragen offen sind.

So läuft z.B. aktuell erst die dreimonatige öffentliche Konsultationsphase für die Regeln zum IBAN-Namensabgleich (VOP), bevor im September dieses Jahres eine erste Rulebook-Version veröffentlicht werden soll.

Auf Grund der umfangreichen Details der neuen Regelungen, der in den Vorgaben kaum berücksichtigten Problematik bei bulk payments von Firmenkunden und vor allem der daraus resultierenden Fragen aus Anwendersicht plane ich einen separaten Newsletter im April und einen zusammenfassenden Überblick mit Handlungsempfehlungen als pdf, der dann im April gegen eine Schutzgebühr zur Verfügung stehen wird.

Quellen:

- Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen, V. 3.7 (<https://www.ebics.de/de/datenformate>)
- VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-76-2023-INIT/de/pdf>
- <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/document-library/rulebooks/public-consultation-verification-payee-scheme-rulebook>

Disclaimer:

Alle Informationen und Links in diesem Dokument wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers und geben dessen Kenntnisstand und Einschätzung wieder. Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 03/2024. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.